

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Kreisgerichtes, mit dem die Eröffnung der Gesamtvollstreckung über sein Vermögen abgewiesen worden ist, dem Betriebsrat oder soweit ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 141 c

Anfechtung von Rechtshandlungen

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch eine Rechtshandlung erworben hat, die nach den Vorschriften der Verordnung über die Gesamtvollstreckung angefochten worden ist, begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld. Ist ein Gesamtvollstreckungsverfahren nicht eröffnet worden, so begründen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld, wenn die Rechtshandlung im Falle der Gesamtvollstreckung nach den Vorschriften der Verordnung über die Gesamtvollstreckung angefochten werden könnte. Soweit Konkursausfallgeld auf Grund von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt zuerkannt worden ist, die nach Satz 1 und 2 keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, ist es zu erstatten.

§ 141 d

Höhe des Konkursausfallgeldes

(1) Das Konkursausfallgeld ist so hoch wie der Teil des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses, den der Arbeitnehmer noch zu beanspruchen hat. § 141 c gilt entsprechend.

(2) Ist der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Konkursausfallgeld nach den für ihn im Ausland maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 um die Steuern zu vermindern, die im Falle der Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben würden. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Inland einkommensteuerpflichtig ist, die Steuern jedoch nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werden.

§ 141 e

I Antragstellung, zuständiges Arbeitsamt

(1) Das Konkursausfallgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu stellen. Hat der Arbeitnehmer die Ausschußfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschußfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

(2) Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das für die Eröffnung der Gesamtvollstreckung zuständige Kreisgericht seinen Sitz hat.

(3) Kann das Arbeitsamt die Höhe der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche nicht in angemessener Zeit endgültig feststellen, so hat es diese Ansprüche unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben und der getroffenen Feststellungen zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitsentgeltanspruch hatte, so ist das Konkursausfallgeld insoweit neu festzusetzen.

§ 141 f

Vorschuß

Das Arbeitsamt hat einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und dem Arbeitsamt die folgenden oder gleichwertige Bescheinigungen vorliegen:

1. die letzte Arbeitsentgeltabrechnung und
2. eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des vom Gericht bestellten Verwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates darüber, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

§ 141 g

Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber, der vom Gericht bestellte Verwalter, die Arbeitnehmer sowie Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Unterabschnittes erforderlich sind.

§ 141 h

Verdienstbescheinigung

(1) Der vom Gericht bestellte Verwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Konkursausfallgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt bewirkten Leistungen zu bescheinigen; er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem vom Gericht bestellten Verwalter alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 benötigt.

(3) In den Fällen, in denen die Gesamtvollstreckung nicht eröffnet wird (§ 141 b Abs. 3), sind die Pflichten des vom Gericht bestellten Verwalters nach Absatz 1 vom Arbeitgeber zu erfüllen.

§ 141 i

Beauftragung des vom Gericht bestellten Verwalters

Der vom Gericht bestellte Verwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich das Konkursausfallgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung hat er den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

§ 141 k

Verfügungen über Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf einen Dritten übertragen worden sind, steht der Anspruch auf Konkursausfallgeld diesem zu. Ein Vorschuß steht ihm nur zu, wenn die Übertragung wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt ist.

(2) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld gepfändet oder verpfändet worden sind, wird hiervon auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld erfaßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.